

60. Erfordernisse und Grenzen der Dienstleistung. Macht der Betriebsführer eines Kohlenbergwerks Erfindungen, welche dessen Sicherheit gegen Kohlenstaubexplosionen und schlagende Wetter erhöhen, als Dienstleistungen für das Unternehmen oder macht er sie für sich selbst?

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. Februar 1931 i. S. M.-Werke AG. (Kf.)
w. U. GmbH. (Bekl.) I 136/29.

I. Reichspatentamt.

Dem Betriebsführer K. in W. wurde auf seine Anmeldung vom 29./31. Oktober mit Wirkung vom 1. November 1919 an das Patent 337150 erteilt. Der Patentanspruch lautet:

Ausrüstung eines im Verhieb stehenden Flözteilens mit Vorrichtungen zur Bekämpfung von Grubenexplosionen, dadurch gekennzeichnet, daß die Betriebspunkte durch Anordnung dieser Vorrichtungen an jedem Zugang zu den Arbeitsstellen einzeln für sich eingekapselt sind.

Am 11. April 1921 wurde die Erteilung des Patents bekannt gemacht. K. übertrug das Patent an die verklagte Gesellschaft. Die fünfjährige Frist seit der Bekanntmachung (§ 27 Abs. 1, § 28 Abs. 3 PatG.) verstrich, ohne daß ein Antrag auf Nichtigkeitsklärung wegen mangelnder Patentsfähigkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 PatG.) gestellt wurde. Nach Ablauf der Frist erhob die Beklagte gegen die Aktiengesellschaft L. Klage wegen Verletzung des Patents. Während dieses Verletzungsstreites machte die Klägerin unter Berufung auf § 10 Abs. 1 Nr. 3 PatG. die vorliegende Nichtigkeitsklage anhängig.

Zu deren Begründung bringt sie vor: K. habe als Betriebsführer der — später in der klagenden Aktiengesellschaft aufgegangenen — Gewerkschaft U. F. den im DRP. 337150 ihm nachher geschützten Gedanken aus deren Betrieb entnommen und, ohne ihre Erlaubnis einzuholen, zum Patent angemeldet. In der genannten Grube sei die Abriegelung einzelner Betriebspunkte zur Zeit der Patent-

anmeldung schon durchgeführt gewesen. Für die Anmeldung habe sich R. Zeichnungen der Zeche U. F. unerlaubt zu eigen gemacht. Nach der Art seiner Stellung und Aufgabe als Betriebsführer hätte er die Anmeldung überdies, auch wenn ihr Gegenstand auf seinen eigenen Gedanken beruhte, nicht für sich selbst einreichen dürfen, sondern dem Unternehmen zur Verfügung stellen müssen. Die Klägerin vertritt sonach die Ansicht, daß eine sog. Betriebserfindung, allenfalls eine Dienstleistung vorliege.

Das Reichspatentamt hat die Nichtigkeitsklage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

I. Da die Klägerin ihre Nichtigkeitsklage darauf gründet, R. habe den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung zum DRP. 337150 den Einrichtungen und Zeichnungen der Gewerkschaft U. F. und einem dort bereits angewendeten Verfahren ohne Einwilligung entnommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 PatG.), so muß vor allem geprüft werden, welches der wesentliche Inhalt der Anmeldung war. Dies kommt, weil sich im Erteilungsverfahren nichts Erhebliches am Anmeldeinhalt geändert hat, darauf hinaus, welchen Gegenstand die Patentschrift offenbart. . . . (Es folgt eine Darlegung des Inhalts der Patentschrift.)

II. Zu prüfen ist sodann, ob R. den gekennzeichneten Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewandten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen hat.

1. Da wegen widerrechtlicher Entnahme nur der Verletzte klagen kann (§ 28 Abs. 2 PatG.), so müßte jener „Anderer“ die Klägerin oder ihr Rechtsvorgänger sein. Die Klagebegründung geht dahin, daß die in den M.-Werken (d. i. der Klägerin) aufgegangene Gewerkschaft U. F. auf solche Weise verletzt worden sei. . . . (Es folgt die Erörterung einer Parteibehauptung; dann wird fortgefahren.)

Die Behauptung, daß R. den Inhalt seiner Anmeldung zum DRP. 337150 aus dem Betriebe der Gewerkschaft U. F. entnommen habe, ist nicht bewiesen. . . . (Wird ausgeführt.)

2. Aus dem dargelegten Hergang ergibt sich weiter, daß es sich bei dem Erfindungsgegenstand, der in der Patentschrift 337150

beschrieben und gekennzeichnet ist, um keine Betriebserfindung aus der Sache U. F. handelte. Denn durch allmähliches Zusammenarbeiten mehrerer Angestellter unter Benutzung der schon bei dem Unternehmen vorhandenen Vorarbeiten und Erfahrungen — derart, daß die Anteile der einzelnen und des Unternehmens nicht mehr von einander zu sondern wären —, ist die R.ische Betriebspunkte-Einkapselung nicht entstanden. Es fehlt somit gerade an denjenigen Merkmalen, die nach herrschender Gesetzesanwendung für den Begriff der Betriebserfindung wesentlich sind. (RGZ. Bd. 127 S. 201.)... (Wird dargelegt.)

3. Dem Reichspatentamt ist endlich insofern beizutreten, als die Klägerin ihre Behauptung widerrechtlicher Entnahme des Erfindungsgegenstandes darauf gründet, daß es sich um eine sog. Dienstleistung handle, die R. nicht für sich selbst, sondern für die Grube U. F. gemacht habe, oder die er ihr wenigstens hätte anbieten müssen. Die angegriffene Entscheidung verneint die Dienstleistung mit Recht.

A. Den Dienstvertrag mit R. hat die Gewerkschaft im Februar 1914 mit Benutzung ihres dafür bestimmten Vorbrucks geschlossen. Sie nahm ihn als Betriebsführer unter dem Vorbehalt an, daß er seine Befähigung zu der ihm übertragenen Stellung nachweise (Nr. 1). Seine Obliegenheiten sollten in der Leitung und Beaufsichtigung des Grubenbetriebes der Schachtanlage I/IV bestehen, er sollte die mit diesem Amte verbundenen schriftlichen Arbeiten unter persönlicher Verantwortlichkeit anfertigen, den Anordnungen der Direktion Folge leisten (Nr. 2). Als Bezüge wurden vereinbart: 400 M. Monatsgehalt, eine monatliche Prämie nach besonderen Bestimmungen (sie betrug tatsächlich 150 bis 200 M.), freie Wohnung nebst freiem Licht und Brand (Nr. 3). Am 1. April 1914 sollte der Dienst angetreten werden (was denn auch geschehen ist); R. übernahm von diesem Tage an die getreue Erfüllung der mit seinem Dienste verbundenen und später zu übertragenden Obliegenheiten und Geschäfte (Nr. 4). Sodann wurde ihm Verschwiegenheit über alle bei seiner Dienstverrichtung ihm bekannt werdenden Geschäftsverhältnisse zur Pflicht gemacht (Nr. 5). Bestimmungen über Auflösung des Dienstverhältnisses (Nr. 6) und Verletzung (Nr. 7) schlossen sich an.

Über Erfindungen enthielt der schriftliche Vertrag nichts. Aus-

drückliche Bestimmungen, wonach N. verpflichtet gewesen wäre, auf Erfindungen bedacht zu sein oder der Bechenverwaltung die von ihm etwa gemachten Erfindungen anzubieten, wurden unstrittig nicht getroffen.

B. Ermangelte sonach der Dienstvertrag besonderer Vorschriften, welche für die Entscheidung des gegenwärtigen Streites einen Anhalt böten, so gibt nach herrschender Gesetzesauslegung vornehmlich die Stellung des Erfinders im Betriebe des Unternehmens, also der ihm vermöge dieser Stellung zugewiesene Arbeits- und Pflichtenkreis, den Ausschlag. Höhere Angestellte oder Beamte machen in der Regel die von ihnen erdachten Verbesserungen, auch erfinderischer Art, für das Unternehmen. Anders verhält es sich meistens bei Beamten oder Angestellten in untergeordneten Posten und ohne höhere Fachausbildung. Auch die Höhe der Besoldung kann ins Gewicht fallen. Die Rechtsanwendung hat stets betont, daß es keine in jedem Falle sicher zutreffenden Unterscheidungsmerkmale gebe, sondern daß die Eigenart des einzelnen Tatbestandes ermittelt und beurteilt werden müsse (RPatVbeschl. vom 17. Februar 1904, PMSBl. Bd. 10 S. 187; RWrt. vom 26. April 1905 und 17. April 1907, PMSBl. Bd. 11 S. 263, Bd. 13 S. 176; RWZ. Bd. 127 S. 203 flg.).

a) Die grundlegenden Vorschriften über die Stellung der Betriebsführer sind im Allgemeinen Berggesetze für die preussischen Staaten (ABergG.) vom 24. Juni 1865 §§ 73 flg. (in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1909) enthalten.

Betriebsführer gehören danach zu den Aufsichtspersonen, die auf anerkannte Befähigung hin zur Leitung eines Bergwerksbetriebs berufen werden dürfen (§ 73 ABergG.). Der Bergwerksbesitzer hat sie, unter Angabe des ihnen zu übertragenden Geschäftskreises, der Bergbehörde namhaft zu machen. Sie müssen ihre Befähigung zu den Geschäften, die ihnen aufgetragen werden sollen, nachweisen und sich dazu auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde unterwerfen. Erst nachdem diese Behörde die Befähigung anerkannt hat, dürfen sie die ihnen zugewiesenen Geschäfte übernehmen (§ 74 das.). In dem ihnen anvertrauten Geschäftskreise sind sie für die Innehaltung der Betriebspläne und für die Befolgung aller im Gesetz enthaltenen oder auf Grund des Gesetzes ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich (§ 76 Abs. 1 das.).

Die Anforderungen der Bergbehörde an die Betriebsführer wurden, um die Durchführung der bergpolizeilichen Vorschriften zu sichern, noch erheblich gesteigert. Später grenzte das Gesetz vom 28. Juli 1909 die Verantwortlichkeit der Aufsichtsbeamten durch Beschränkung ihrer Tätigkeit auf einen bestimmten Geschäftskreis ab und gewährte ihnen dadurch größere Rechtsicherheit (Klostermann-Fürst-Thielmann Allg. Berggesetz 6. Aufl. 1911 S. 178 Anm. zu § 73.). Ihre Vorbildung erhalten die Betriebsführer durch Besuch einer Bergschule, und zwar der Oberklasse. Liegt dieser Befähigungsnachweis vor, so richtet der Bergrevierbeamte seine Prüfung lediglich auf die Zeugnisse und die Bewährung in früheren Stellungen. Doch hat er auch die sittlichen Eigenschaften zu beachten, die für das Verantwortungsbewußtsein zur Grundlage dienen; eine Rücksicht, die bei der Gefährlichkeit des Bergbaues für Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen besonders wichtig ist.

b) Wie der gerichtliche Sachverständige bekundet, entsprachen die Einkünfte des R. ungefähr dem, was damals für Betriebsführer westfälischer Gruben üblich war. Die Stellung eines Betriebsführers bei Privatunternehmen war im allgemeinen die gleiche wie die von Obersteigern fiskalischer Gruben. Doch nahm R. bei der Gewerkschaft U. F. eine etwas höhere, selbständigere Stellung als die gewöhnliche des Betriebsführers ein; unter ihm war — als sein Stellvertreter — noch ein Obersteiger (der älteste Fahrsteiger) vorhanden. Eine gewisse Selbständigkeit seines Postens prägte sich auch in der Erledigung des Schriftverkehrs, bei Anträgen und Berichten an die Bergbehörde aus. Befand er sich demnach in einer verantwortlichen, verhältnismäßig selbständigen Aufsichtsstellung, so gehörte er doch nach Vorbildung und Aufgabenkreis nicht zu den höheren Beamten; jedenfalls nicht zu denjenigen Angestellten, denen es nach der Eigenart ihrer Tätigkeit obliegt, auf Erfindungen für das Unternehmen, dem sie dienen, bedacht zu sein. Der Sachverständige bemerkt dazu, daß im Bergbau eine allgemeine Regelung hinsichtlich des Erwerbes von Patenten zwischen Verwaltung und Angestellten fehlt; eine Ordnung durch Reichstarif, wie seit etwa zehn Jahren in der chemischen Industrie, besteht also nicht. Die seit 1928 unternommenen Versuche in der Bergwerksindustrie, die Frage nach ähnlichen Grundfragen zu regeln, sind bisher gescheitert; einerseits weil der Bergwerksbetrieb verhältnismäßig wenig Gelegenheit bietet, Patente zu er-

werben, andererseits weil man Beamten mit Erfindungsgeist die Möglichkeit nicht beschränken wollte, diesen nutzbar zu machen. Unter Würdigung dieser im Bergbau bestehenden Übung und der Stellung des R. als Betriebsführer kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, es habe dem R. freigestanden, sich um die Erteilung von Patenten zu bemühen.

Die Auffassung der Klägerin, daß R. vom Leiter der Gewerkschaft U. F. geradezu damit beauftragt worden sei, dasjenige als Betriebsmaßnahme durchzuführen, was er dann als Patent (337150) angemeldet habe, wird bei solcher Sachlage durch die Tatsachen, auf die sie sich gründet, nicht gerechtfertigt. . . . (Wird dargelegt.)

Ist ein erteilter und angenommener Auftrag zu erfinderischer Tätigkeit des R. für die Gewerkschaft U. F. nicht bewiesen, so läßt sich nicht annehmen, dessen Erfindung habe schon ohnedies der Gewerkschaft gehört oder ihr überlassen werden müssen. Die Klägerin vertritt allerdings die Ansicht: R. habe vermöge seiner Stellung als Betriebsführer, um seinen dienstlichen Pflichten zu genügen, auf die günstigste Gestaltung der Sicherheitsmaßnahmen bedacht sein müssen; in den damit umgrenzten Bereich aber falle der Erfindungsgegenstand des DRP. 337150.

Diese Auffassung ist nicht zu billigen. Zur peinlich genauen Durchführung der die Sicherheit bezweckenden bergpolizeilichen Vorschriften war R. als Betriebsführer allerdings verpflichtet. An den jeweils bestehenden Vorschriften etwas zu ändern, lag jedoch außerhalb seines Befugnisbereiches. Vorschläge, welche die Sicherheit erhöhten, aber Änderung der geltenden Vorschriften erforderten, konnten — sofern sie den gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen genügten — Erfindungsgegenstand sein. Meldete R. einen solchen Gegenstand an, so war das keine unerlaubte Entnahme.

Was die Klägerin ferner vorbringt, um ihre Ansicht zu begründen, ist nicht schlüssig. Sie vertritt die Meinung, daß zwischen Vorrichtungen wie Gesteinstaubkästen (dem Gegenstande der R.'schen Patente 316206 und 326186) und einer Anordnung wie der Abschließung aller einzelnen Betriebspunkte (DRP. 337150) ein starker Unterschied bestehe. Die Einkapselung der Betriebspunkte sei eine Maßnahme des Grubenbetriebs, die ein Angestellter überhaupt nicht für sich beanspruchen, also schlechterdings nicht zum Patent anmelden dürfe; solche Entnahme sei stets unerlaubt. Dem ist nicht

beizustimmen. Die von der Klägerin befürwortete Ausscheidung aller Betriebsmaßnahmen wäre nicht durchführbar. Im vorliegenden Falle käme sie schon deshalb nicht in Betracht, weil R. zu dem Gedanken der Betriebspunkte-Abschließung gerade gelangt ist von der vorangehenden Erfindung her, jener der Gesteinstaubkästen als Mittel zur Bekämpfung der Explosionsgefahr. Zwischen beiden derart zu unterscheiden, daß das eine zu den Betriebsmaßregeln gehöre, das andere nicht, geht nicht an; es stünde auch nicht im Einklange mit der Verlehrs-auffassung.

Die Klägerin behauptet sodann, das eigene Gebaren des R. beweise, daß er in seiner Patentanmeldung vom 29./31. Oktober 1919 eine unbefugte Entnahme gesehen habe. Denn während er von früheren Patentanmeldungen die Bezeichnung U. F. in Kenntnis gesetzt, habe er die des DRP. 337150 geheim gehalten, auch von Bekanntmachung und Patenterteilung nichts verlauten lassen, bis die fünfjährige Ausschlußfrist verstrichen gewesen sei. Diese Darstellung trifft so, wie die Klägerin sie gibt, nicht zu. . . . (Es folgt eine nähere Darlegung für die Jahre 1919 bis 1921.) Auch in der folgenden Zeit, sowohl vor als nach der Erteilung des Patents 337150 und lange bevor die am 11. April 1921 in Lauf gesetzte fünfjährige Ausschlußfrist (PatG. § 28 Abs. 3) ablief, wurden der Gegenstand der Erfindung und sein Patentschutz in verschiedenster Weise von R. sowohl als von der Beklagten in Eingaben an Behörden, in Verhandlungen mit Bergwerksunternehmen und bei den mannigfaltigsten auf geschäftliche Verwertung berechneten Maßnahmen erwähnt und inhaltlich erörtert. Neue, im Frühjahr oder Sommer 1921 versandte Werbeschriften des R. verzeichneten sogar neben dem Patent 316206 (Hauptsperr-, Wander- und Zwischensperre) ausdrücklich das Patent 337150 (Abbausicherungssystem R., Ausrüstung eines im Verhieb stehenden Abbausfeldes mit Gesteinstaubapparaten). Wenn R. in der Eingabe vom 28. Juni 1922 dem Oberbergamt unter näherer Begründung empfahl, sein „System“ allgemein einzuführen, so kann darin nicht, wie der gerichtliche Sachverständige will, eine Verheimlichung des unterdessen erteilten Patentes 337150 gefunden werden. Mit „System“ faßte R. nur die Vorkehrungen zusammen, die er im Anschluß an die Verwendung seiner Gesteinstaubkästen entwickelt und vorge schlagen hatte. Für eine Absicht, erteilte Patente zu verheimlichen, fehlt beim DRP. 337150 der Anhalt ebenso wie beim

DRP. 316206, das R. der Gewerkschaft U. F. mitgeteilt und angeboten hatte.

Ein Beweis dafür, daß R. selbst seine Patentanmeldung vom 29./31. Oktober 1919 für eine unberechtigte Entnahme, die Erfindung für eine Dienstleistung gehalten habe, liegt nach allem dem nicht vor.